

Oeffentl. Versammlung

Donnerstag, den 16. März, abends 8 1/2 Uhr
in der neuen Aula (Eingang von der Ludwig- oder Goethestraße) zu Gießen

Die neue Kriegs-anleihe

Redner:

1. Oberbürgermeister Keller
2. Professor Dr. Stalweit
3. Justizrat Landtagsabgeordneter Grünwald
4. Geheimer Kirchenrat Professor D. Dr. Eck

1881 B

Die Bürgerschaft wird hierzu freundlichst eingeladen. **Der Oberbürgermeister.**

Im Vereinshaus der Stadtmission Gießen, Löhstraße 14
hält Herr Inspektor Veiel an folgenden Tagen
Bibelstunden
Dienstag, den 14., nachm. 3 Uhr, abends 8 1/2 Uhr
Mittwoch, den 15., " 3 " 8 1/2 "

Stroh hüte
z. Umarbeiten, Umformen
bitten wir uns jetzt schon
zu bringen. Jetzt haben
wir Zeit und Sie sparen
Geld. 589 a
Salomon & Cie., Schulstraße 4

Sämtliche Kindermehle
wie Nestle, Kufeke, Muff-
lers, Infantina, Kaisers
kondensierte Milch
Milchzucker — a
garant. rein, den Vor-
schriften des deutschen
Arzneibuchs entsprechen.
Da größter Absatz,
kaufen Sie bei mir
sämtl. Kindernähr-
mittel stets frisch!
Ferner empfehle:
Milchflaschen, Sauger,
Ringsauger, Beisringe,
Vellochenwurzeln, Bades-
salze, Badethermometer,
Wundpuder/Wundcreme
Original-Soxhlet-Apparate
Medizinal-Drogerie
zum Kreuzplatz
50a Winterhof, Kreuzpl. 2



Bekanntmachung.
Wir geben hiermit bekannt, daß wir zur
Entgegennahme von Zeichnungen auf die
vierte Kriegs-anleihe unsere Kassenschalter
bis 22. März d. J.
auch
nachmittags von 3—5 Uhr
geöffnet halten.
Mitteldeutsche Creditbank, Filiale Gießen
Johannesstraße 17 gegenüber der Johanneskirche

Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. W.
Bekanntmachung,
betreffend Höchstpreise und Beschlag-
nahme von Leber.
Zum 15. März 1916.
Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Ge-
setzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern
auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom
5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verord-
nung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom
4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom
17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekannt-
machungen über die Veränderung dieses Gesetzes vom 21. Januar
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsgütern vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Veränderung dieser
Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645),
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß zu-
widerhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Be-

stimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinsten
Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.
durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich
zu einem solchen Betrage erhebt;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, betriebs-
schadig, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe
von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht
nachkommt;
5. wer Waren als Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt
sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, er-
lassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
In den Fällen des Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeord-
net werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffent-
lich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu sechshundert Mark wird bestraft:
1. wer der Verpfändung, die enteigneten Gegenstände be-
rauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu
überbringen oder sie zu verhandeln, zuwiderhandelt;
2. wer unbesitzt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite
führt, beschädigt oder zerstört, verheimlicht, verkauft oder
über ihn abspricht;
3. wer der Verpfändung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verhandeln und öffentlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhan-
delt.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leber jeder Ver-
fassung unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffen-
heit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Leberarten fällt,
und zwar unabhängig von Herkunft und Zureichungsart, falls
diese nicht für die betreffende Leberart im § 3 ausdrücklich an-
gegeben sind.
§ 2.
Höchstpreis.
1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Erbervereinigung.
Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Erbervereinigung
dabei den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht über-
schreiten.
2. Verkaufspreis des Großhändlers.
a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kern-
häuten, Säcken oder Klauen darf beim Großhändler den
im § 3 angegebenen Grundpreisen nicht mehr als drei vom
Hundert überschreiten.
b) Hat der Großhändler jedoch Großhändler oder Bodenfeder in
ganzen Häuten gekauft und daraus Kernhäute geschnitten,
so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernhäute den für sie
im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert
überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist
ein Stück Leber, das aus dem besten, nicht abfalligen Teil
der Haut besteht, und nach dem Maße zu höchstens bis zur

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu 10.000 Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert,

